



**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 214 Freising
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

Vom 02. August 2021

Diese Bekanntmachung betrifft das Gebiet des Wahlkreises 214 Freising (gesamter Landkreis Freising, gesamter Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Schrobenhausen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen mit den Mitgliedsgemeinden Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen).

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30. Juli 2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 214 Freising zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr. Kreiswahlvorschlag – Bewerber/-in

1 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Irlstorfer, Erich
Mitglied des Deutschen Bundestages
1970, Freising
Kirchenweg 3, 85408 Gammelsdorf

2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Mehltretter, Andreas
Volkswirt
1991, Moosburg a.d.Isar
Prandtlstr. 7, 85354 Freising

3 Alternative für Deutschland (AfD)

Huber, Johannes Josef
Mitglied des Deutschen Bundestages
1987, Moosburg a.d.Isar
Vöttinger Str. 30, 85354 Freising

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Schmidt, Eva-Maria
Unternehmensberaterin
1970, Lübeck
Margaretenweg 10, 85399 Hallbergmoos

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Eckert, Leon
Kommunalreferent
1995, München
Lohhofer Str. 27, 85386 Eching

6 DIE LINKE (DIE LINKE)

Graßl, Nicolas-Pano
Politikwissenschaftler
1989, Freising
Weizengasse 12, 85354 Freising

7 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Ecker, Karl Johann Sebastian
Bürgermeister a.D.
1963, Mainburg
Moosburger Str. 21, 84072 Au i.d.Hallertau

8 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Kirner, Emilia Sophie
Studentin
1997, Landshut
Griesfeldstr. 5, 85354 Freising

10 Bayernpartei (BP)

Geisenfelder, Florian
Bäcker
1991, Mainburg
Frühlingstr. 5, 93352 Rohr i.NB

11 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Weigelt, Daniel
Produktionsspezialist
1973, Dresden
Eisvogelweg 10, 85356 Freising

14 V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)

Dr. Lippa, Magdalena Anna
Physikerin
1988, Pyskowice (Polen)
Max-Anderl-Str. 5, 85375 Neufahrn b.Freising

18 Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis)

Dr. Reineke, Karl Eckhard
Arzt
1954, Dresden
Am Schleifmühlkanal 11, 86529 Schrobenhausen

26 Volt Deutschland (Volt)

Boljahn, Hans Horst
Oberstleutnant a.D.
1953, Mönchengladbach
Breslauer Str. 1, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Freising, den 02. August 2021
Gez.

Öschay
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 23.07.2021

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 24.06.2015:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen und die Einladungen zu den Sitzungen sowie die damit verbundenen Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche Technikpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Die Entschädigung wird erstmals mit der tatsächlichen Inbetriebnahme gewährt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.

Neufahrn, den 23.07.2021

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 23.07.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband (nachfolgend kurz Verband genannt) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Verband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für die Gebiete der Stadt Unterschleißheim, der Gemeinden Eching und Neufahrn und für den Gemeindeteil Inhausermoos der Gemeinde Haimhausen.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Verband.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung des Verbandes gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtshuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte und Pumpwerke.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

5. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschatz. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Absperrschieber nach dem Druckleitungskanal bis zum Abwassersammelschacht. Zum Grundstücksanschluss bei der Druckentwässerung zählen nicht die Abzweige und Anschlussstücke am Druckleitungskanal samt Absperrschieber.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschatzes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen bis einschließlich des Abwassersammelschachtes.

7. Kontrollschatz

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

8. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

9. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

10. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

11. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Verband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnung